

S/N-49/ME
on 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.193/1-V/6/87

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

TOP PRIORITY
GEVORGT

Datum:	30. SEP. 1987
Verteilt:	30. SEP. 1987

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

H. Bauer

Betrifft: Novelle zum Schulzeitgesetz 1985;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für
Unterricht, Kunst und Sport vom 14. Juli 1987,
GZ 12663/7-III/2/87, versendeten Entwurf einer Novelle zum
Schulzeitgesetz 1985.

24. September 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.193/1-V/6/87

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

12663/1-III/2/87
vom 14. Juli 1987

Betrifft: Novelle zum Schulzeitgesetz 1985;
Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, wie folgt
Stellung:

Zum Art. I:

Der Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 2) entspricht zwar der bisher
geltenden Formulierung, ist jedoch insgesamt ausgesprochen
unübersichtlich. Im Interesse einer klaren Textgestaltung wird
empfohlen, den § 2 Abs. 2 entsprechend zu gliedern. Die
Regelungen über das Unterrichtsjahr und jene über die
Hauptferien sollten in eine Z 1 und Z 2 gegliedert werden; die
Regelungen über das erste Semester, die Semesterferien sowie
das zweite Semester sollten als lit.a bis c der Z 1 gefaßt
werden.

Im Art. I Z 3 (§ 2 Abs. 5) ist das Kriterium der
Ermessensausübung ("wenn mit der sonst schulfreien Zeit das
Auslangen nicht gefunden werden kann") sehr unbestimmt und
sollte im Hinblick auf Art. 18 B-VG näher determiniert werden.

- 2 -

Zum Art. II:

Der erste Satz im Abs. 2 hätte richtigerweise zu lauten:
"Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes müssen bereits
von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden"
(vgl. Punkt 29 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu den Erläuterungen:

1. Am Ende des Allgemeinen Teils der Erläuterungen sollte im Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Erwägungen noch der Satz aufgenommen werden, daß der Art. II im Hinblick auf Art. 15 Abs. 6 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
2. Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird zu Z 1 unter lit.c mehrfach die direkte organisatorische Unterordnung der Zentrallehranstalten unter das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erwähnt.

So wird am Ende der Seite 5 von der "Regel" gesprochen, daß für zentrale Anstalten der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport sachlich zuständige Schulbehörde erster und zugleich letzter Instanz sei. Auf Seite 6 des Entwurfs der Erläuterungen findet sich im Zusammenhang mit der direkten Unterstellung der Zentrallehranstalten die Formulierung "so gerechtfertigt diesen anderen Bereichen erscheint".

Beide Formulierungen können aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Wie nämlich dem Art. 81a Abs. 1 B-VG eindeutig zu entnehmen ist, ist die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens vom zuständigen Bundesminister und von den Schulbehörden des Bundes zu besorgen. Somit haben die Zentrallehranstalten nicht direkt dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, sondern vielmehr den Landesschulräten zu unterstehen. Die Zentrallehranstalten können nämlich keineswegs unter die taxativ aufgezählten Ausnahmefälle des Art. 81a Abs. 1 B-VG

- 3 -

("soweit es sich nicht um das Hochschul- und Kunstakademiewesen sowie um das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime handelt") subsumiert werden.

Würden die Erläuterungen in der vorliegenden Weise von der Bundesregierung genehmigt werden, so würde dies den Anschein einer Legitimation des derzeitigen verfassungswidrigen Zustandes mit sich bringen.

Es wird somit dringend empfohlen, einerseits das Wort "Regel" (auf Seite 5) sowie andererseits die Formulierung "so gerechtfertigt diesen anderen Bereichen erscheint" (auf Seite 6 der Erläuterungen) zu streichen bzw. die Texte entsprechend umzuformulieren.

3. Zu Seite 7 der Erläuterungen wird empfohlen, den ersten Satz der Erläuterungen etwa wie folgt zu formulieren: "Dieses Anhörungsrecht schließt nicht aus, daß einzelne Landesregierungen selbst die Initiative ...".
4. Entgegen der Aussage auf Seite 7 (lit.d) der Erläuterungen ist der Begriff "Öffentliches Interesse" keineswegs gemäß Art. 18 B-VG ausreichend determiniert. Es wird angeregt, einzelne Komponenten dieses öffentlichen Interesses (etwa wirtschaftliche und pädagogische Gesichtspunkte) ausdrücklich hervorzuheben.
5. Der letzte Satz der Erläuterungen zu Z 3 (auf Seite 9) ist insofern widersprüchlich, als einerseits von einer Schulfreigabe die Rede ist und andererseits angegeben wird, was an diesen Tagen zu geschehen hat. Es wäre konsequent, lediglich davon zu sprechen, daß die Freigabe durch den Schulleiter wie bisher eine Ausnahme bildet.

- 4 -

6. Bei den Erläuterungen zu Art. II (Seite 11) könnte ebenfalls der Satz hinzugefügt werden, daß diese Bestimmung im Hinblick auf Art. 15 Abs. 6 B-VG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

24. September 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

